

# Merkblatt

## **Informationen zur Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)**

### Aufgabe der Sozialhilfe:

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, nachfragende Personen zu unterstützen, die vorübergehend oder dauernd nicht in der Lage sind, mit eigenen Kräften und Mitteln eine sozialhilferechtliche Notlage zu beseitigen. Zu diesem Zweck werden die in § 8 SGB XII aufgeführten Leistungen der Sozialhilfe erbracht. Dies wären ....

### Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII ist Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus eigenem Einkommen und Vermögen, beschaffen können. Bei nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern sind das Einkommen oder Vermögen beider Ehegatten oder Lebenspartner gemeinsam zu berücksichtigen; gehören minderjährige Kinder dem Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils an und können sie den notwendigen Lebensunterhalt aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht beschaffen, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils gemeinsam zu berücksichtigen (§19 Abs. 1 SGB XII).

### Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist nach den besonderen Voraussetzungen des Vierten Kapitels des SGB XII Personen zu leisten, die die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 erreicht haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, sofern sie ihren notwendige Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, beschaffen können. Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners, die dessen notwendigen Lebensunterhalt übersteigen, sind zu berücksichtigen. Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gehen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII vor (§ 19 Abs. 2 SGB XII).

### Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Buch des SGB XII

Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfen in anderen Lebenslagen werden nach dem Fünften bis Neunten Buch des SGB XII geleistet, soweit den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels des SGB XII nicht zuzumuten ist (§19 Abs. 3 SGB XII).

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Leistung soll sie so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; darauf haben auch die Leistungsberechtigten nach ihren Kräften hinzuwirken. Zur Erreichung dieser Ziele haben die Leistungsberechtigten und die Träger der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten zusammenzuwirken (§ 1 SGB XII).

Rechtsgrundlage für die Leistungserbringung ist in erster Linie SGB XII.

Auf Sozialhilfe besteht ein Anspruch, soweit bestimmt wird, das die Leistung zu erbringen ist. Der Anspruch kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden. Über Art und Maß der Leistungserbringung ist nach pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden, soweit das Ermessen nicht ausgeschlossen wird. Werden Leistungen aufgrund von Ermessensentscheidungen erbracht, sind die Entscheidungen im Hinblick auf die sie tragenden Gründe und Ziele zu überprüfen und im Einzelfall gegebenenfalls abzuändern (§ 17 SGB XII).

Angaben der nachfragenden Person über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden als Sozialgeheimnis behandelt und Dritten nicht unbefugt offenbart. Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist nur zulässig, soweit der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat oder soweit eine gesetzliche Offenbarungsbefugnis vorliegt.

### Pflichten der nachfragenden Personen und Leistungsberechtigten

Die Leistungen der Sozialhilfe dienen der Abwendung einer gegenwärtigen Notlage. Sie werden daher nicht rückwirkend erbracht (§ 18 SGB XII).

Bitte achten Sie darauf, dass alle Leistungen, die vom Sozialhilfeträger erbracht werden sollen (z. B. einmalige Leistungen) rechtzeitig beim Sozialhilfeträger zu beantragen sind. Wird der geltend gemachte Bedarf durch Eigenmittel oder durch Leistungen Dritter abgedeckt, ist eine Leistungserbringung nicht mehr möglich.

Grundsätzlich muss jede nachfragende Person vor Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe ihre Arbeitskraft, ihr Einkommen und Vermögen einsetzen (Nachrang der Sozialhilfe - § 2 SGB XII).

Ansprüche gegen unterhaltspflichtige Angehörige und andere Dritte (z. B. Versicherungsträger, Arbeitgeber, Schadensersatzpflichtige oder andere Stellen) sind geltend zu machen, um eine Notlage zu beseitigen oder zu mildern.

Der Sozialhilfeträger ermittelt den Sachverhalt in der Regel von Amts wegen und berücksichtigt alle von der nachfragenden Person im Einzelfall vorgebrachten bedeutsamen Umstände, auch insoweit, als sie sich für die nachfragende Person günstig oder auch ungünstig auswirken. Dabei bedient sich die Behörde der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßen Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält.

Wer Sozialleistungen (auch Sozialhilfe) beantragt oder erhält hat nach § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) insbesondere

- alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
- Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
- Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Die Mitteilungspflicht bezieht sich in erster Linie auf die häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Leistungsberechtigten sowie auf eingetretene Veränderungen. Sie ist auch dann zu erfüllen, wenn der Leistungsberechtigte der Meinung ist, dass diese auf die Sozialhilfe keinen Einfluss haben.

Die Mitteilungspflicht besteht insbesondere, wenn

- der Leistungsberechtigte und die im Haushalt lebenden Personen Einnahmen erzielen. Die Mitwirkungspflicht ist auch zu erfüllen, wenn die Einnahmen nur vorübergehend oder einmalig erzielt werden. Sie besteht auch dann, wenn die Einnahme von der Steuer- und/oder Sozialversicherungsbeitragspflicht befreit ist. Der Mitteilungspflicht unterliegen beispielsweise die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit/Arbeit (auch geringfügige Beschäftigungen oder Nebentätigkeiten) und jede andere Erzielung von Einnahmen (z. B. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung - auch von einzelnen Zimmern -, Zufluss von Renten, Pensionen, Treuegeldern, Abfindungen, Entschädigungen, Darlehen, Eingang von rückständigen Forderungen, Lottogewinnen - auch von Sachgewinnen -, Erbschaften, Zinsen usw.). Dem Sozialhilfeträger ist ebenfalls der Bezug von Naturalleistungen (wie Kost und Logie) oder die Entstehung einer Forderung (z. B. aus Schadensersatz) mitzuteilen.
- wenn sich der Bestand des vorhandenen Vermögens (z. B. durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Erbschaft, Scheidung, Vermögensauseinandersetzung) ändert.
- der Leistungsberechtigte oder ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft den Haushalt verlässt (z. B. bei Auszug, bei Tod, bei Scheidung oder Trennung). Dies gilt auch, wenn eine Abwesenheit nur vorübergehend ist (z. B. Krankenhaus- oder Kuraufenthalt, Besuchsreise oder ähnliches).
- eine weitere Person in den Haushalt aufgenommen wird oder zum Haushalt dazu kommt (z. B. Geburt, Einzug) oder eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft (mit Dritten) begründet wird.
- die Wohnung gewechselt werden soll oder wurde.
- ein Antrag auf Zahlung einer anderen Sozialleistung gestellt wird oder bereits gestellt worden ist (z. B. auf Rente aus der Sozialversicherung, Versorgungsrente, Unfallrente, Betriebsrente, Kriegsschadensrente, Unterhaltshilfe, Krankengeld, Pflegeversicherungsleistungen, Arbeitslosengeld oder ähnliches).
- ein Rechtsbehelf oder ein Rechtsmittel (z. B. Widerspruch, Klage, Berufung) gegen eine Entscheidung eines anderen Sozialleistungsträgers (z. B. eines Trägers der vorgenannten Leistungen) eingelegt wird oder wurde.
- der Leistungsberechtigte einen vermögensrechtlichen oder körperrechtlichen Schaden durch einen Dritten erlitten hat.
- der Leistungsberechtigte eine privatrechtliche Forderung gegen einen Dritten geltend macht.

Die Mitwirkungspflichten obliegen bei geschäftsunfähigen oder in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkten nachfragenden Personen deren gesetzlichen Vertretern.

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers

- zur mündlichen Erörterung des Antrages oder der Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen (§ 61 SGB I).
- sich ärztlichen oder psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind (§ 62 SGB I).

Mitwirkungspflichten entfallen nur dann, wenn ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Frage kommenden Sozialleistung steht, wenn sie den Betroffenen nicht zugemutet werden können oder wenn sich der Leistungsträger die erforderlichen Kenntnisse mit einem geringeren Aufwand selbst beschaffen kann. Darüber hinaus können Aufgaben, die dem Leistungsberechtigten oder ihm nahestehenden Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 - 3 Zivilprozessordnung - ZPO) der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens aussetzen, verweigert werden (§ 65 SGB I).

#### **Folgen fehlender Mitwirkung / Einschränkung des Hilfeanspruchs**

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 SGB I nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zum Nachholen der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert (§ 66 SGB I).

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 SGB I nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbstständigen Lebensführung, die Arbeits- und Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

Wer seine häuslichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse falsch angibt oder die erforderliche Mitteilung an den Sozialhilfeträger unterlässt, gefährdet die rechtmäßige Leistungserbringung. Ist der Tatbestand des Betrugs nach § 263 Strafgesetzbuch (StGB) erfüllt, muss mit strafrechtlicher Verfolgung gerechnet werden. Zu Unrecht erhaltene Leistungen sind zu erstatten.

Können Leistungsberechtigte durch Annahme zumutbarer Unterstützungsangebote Einkommen erzielen, sind sie hierzu und zur Teilnahme an der erforderlichen Vorbereitung verpflichtet.

#### **Kostenersatz**

Zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe ist verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres für sich oder für andere durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten die Voraussetzungen für die Leistungen der Sozialhilfe herbeigeführt hat. Zum Kostenersatz ist auch verpflichtet, wer als leistungsberechtigte Person oder deren Vertreter (z. B. als gesetzliche Vertreter: die Eltern, ein Elternteil oder ein gerichtlich eingesetzter Betreuer) die Rechtswidrigkeit des der Leistung zu Grunde liegenden Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte (§ 103 SGB XII).

Der Erbe der leistungsberechtigten Person oder dessen Ehegatte oder dessen Lebenspartner ist zum Ersatz der Sozialhilfe verpflichtet. Die Ersatzpflicht besteht nur für die Kosten der Sozialhilfe, die innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren vor dem Erbfall aufgewendet worden sind. Die Ersatzpflicht gehört zu den Nachlassverbindlichkeiten; der Erbe haftet nur mit dem Wert des Nachlasses. Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII sind von dem Erben nicht zu ersetzen (§ 102 SGB XII).